

Hersteller: **Heinrich Eibach GmbH**
Am Lennedamm 1
57413 Finnetrop

Gutachten Nr.
18 10 07 4073/3
3. Neufassung
Blatt: 1 von 4

TEILEGUTACHTEN

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /

den Änderungsumfang : **Fahrwerksänderung (Tieferlegung)**
vom Typ : **EW 7212001VA und EW 7212002HA**
Fertigungsstätte : **Heinrich Eibach GmbH, D-57413 Finnetrop**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 3. und 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : **Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Stuttgart**
Fahrzeugtyp / u. -ausführung : **986 / KA11, KA12, KK11, KK12, KB11, KB12**
Handelsbezeichnung : **PORSCHE Boxster (150 kW/155 kW, 162 kW)**
ABE-Nr. / EG-BE-Nr. : **- /**
(einschl. Nachträgen) : **e13*xx/xx*0020*__¹⁾**
Weitere erforderliche Angaben
oder Einschränkungen zum
Verwendungsbereich : **zul. Achslast vorn max.: 775 kg**
zul. Achslast hinten: 940 kg

- 1) xx/xx dokumentiert den aktuellen Stand der Richtlinie 70/156/EWG (Gesamtbetriebserlaubnis) und __ den jeweiligen Nachtrag zur Betriebserlaubnis. Die Zuordnung des Fahrzeugtyps zur Genehmigung ist für die Belange des vorliegenden Gutachtens ausreichend.

Hersteller: **Heinrich Eibach GmbH**
Am Lennedamm 1
57413 Finnetrop

Gutachten Nr.
18 10 07 4073/3
3. Neufassung
Blatt: 2 von 4

2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Typ	:	EW 7212001VA und EW 7212002HA	
Ausführung	:	eine	
Handelsbezeichnung	:	EW 7212001VA und EW 7212002HA	
Art	:	zylindrische Schraubenfedern, oben eingezogen für die Vorderachse und zylindrische Schraubenfedern für die Hinterachse	
	:	Vorderachse:	Hinterachse:
Anzahl Windungen	:	5	6
Draht-Ø [mm]	:	12.5	12.5
Ungespannte Länge [mm]	:	240	270
Zulässige Achslast [kg]	:	775	940
Kennzeichnung	:	Eibach (Logo)	
	:	EW 7212001VA	EW 7212002HA
Art	:	Aufdruck	
Ort	:	auf 2. bzw. 3. Windung (in Einbaulage lesbar)	
Oberflächenschutz	:	EPS-Beschichtung blau , teilweise mit Schlauch ummantelt	

3. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Der Anbau von nicht serienmäßigen Rädern oder Reifen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksumrüstung ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Zulässigkeit der jeweiligen Rad-/Reifenkombination ist gesondert nachzuweisen.
- Die Rad-/Reifenkombination muß auch mit dem Serienfahrwerk zulässig sein.
- Die übrigen Auflagen gemäß Rad-ABE/-Prüfbericht/-Teilegutachten müssen eingehalten werden.

Hersteller: **Heinrich Eibach GmbH**
Am Lennedamm 1
57413 Finnetrop

Gutachten Nr.
18 10 07 4073/3
3. Neufassung
Blatt: 3 von 4

4. Hinweise und Auflagen

Die Anbauanleitung des Antragstellers ist zu beachten. Sie ist Bestandteil des vorliegenden Gutachtens.

- Die Umrüstung ist an Vorder-und Hinterachse durchzuführen.
- Die ausreichende Vorspannung der Federn ist bei entlasteten Rädern in jedem Fall zu prüfen.
- Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremskraftregler ist dessen Funktion nach erfolgter Tieferlegung durch eine autorisierte Porsche-Vertragswerkstatt oder einen anerkannten Bremsendienst zu überprüfen und erforderlichenfalls neu einzustellen;
die entsprechende Prüfbescheinigung ist bei der Fahrzeugbegutachtung mit vorzulegen.
- Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen. Das Meßblatt einer Fachwerkstatt ist bei der Begutachtung vorzulegen.
- Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Die technischen Daten ändern sich wie folgt:

Ziff. 13 Höhe:	Am geprüften Fahrzeug ergab sich ein um ca. 30 mm geringerer Höhenstand. Aufgrund der fahrzeugspezifischen Toleranzen (Leergewicht, Reifenausrüstung etc.) ist die tatsächliche Höhe im Einzelfall neu zu bestimmen.
Ziff.33: Bemerkungen	ZIFF.13HOEHE:FAHRWERKSFEDERN EW7212001VA/EW7212002HA; BLAU*

5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

VdTÜV Merkblatt 751 " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit". Die Prüfungen wurden durch den TÜV Südwest am 12.12.1996 durchgeführt.

6. Anlagen

Anbauanleitung (vom Hersteller beigelegt).

Hersteller: **Heinrich Eibach GmbH**
Am Lennedamm 1
57413 Finnetrop

Gutachten Nr.
18 10 07 4073/3
3. Neufassung
Blatt: 4 von 4

7. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Inhaber des Teilegutachtens hat den Nachweis (Reg. - Nr. 041014361) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 zuzüglich der unter 6. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Gutachtenkopien sind nur gültig mit Originalstempel- und Unterschrift des Herstellers auf jedem Blatt!

Böblingen, den 21.08.2003



Dipl.- Ing.(FH) Lutterbeck

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr